

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0083-II/B/2017

Wien, 6.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13295 /J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Mit Stand Mai 2017 wurden 3.628.873 Kontoerstgutschriften versandt.

Frage 2:

Alle Versicherten in der gesetzlichen Pensionsversicherung für die aufgrund ihres Geburtsjahres ein Pensionskonto geführt wird, erhalten jährlich eine Gesamtgutschrift (Summe der Teilgutschrift des aktuellen Jahres und der aufgewerteten Gesamtgutschrift des Vorjahres) auf ihrem Pensionskonto gutgeschrieben. Eine gesonderte schriftliche Verständigung ist aus Kostengründen und verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgesehen, da der Zugriff auf das elektronische Pensionskonto über mehrere Wege möglich ist.

Fragen 3 und 6:

Diese Frage fällt nicht in den Kompetenzbereich des Sozialministeriums.

Fragen 4 und 5:

Mit Stand Mai 2017 gibt es in 294.982 Fällen zwar eine Kontoerstgutschrift, jedoch war die Zusendung mangels nicht vorhandener gültiger Zustelladressen bis dato nicht möglich. Die Pensionsversicherungsträger versuchen jedoch mit diesen Personen Kontakt aufzunehmen.

Frage 7:

Grundsätzlich obliegt die Informationstätigkeit für die versicherten Personen den Pensionsversicherungsträgern. Die PV-Träger bieten ein breites Spektrum an Informationen in schriftlicher, persönlicher und elektronischer Form an.

Frage 8:

Die Pensionsversicherungsträger geben im Rahmen ihrer Informationstätigkeit in schriftlicher, persönlicher und elektronischer Form über alle Fragen in ihrem Wirkungsbereich Auskunft.

Es sei hier insbesondere auf die trägerübergreifende Webseite <http://www.pensionskontorechner.at/> hingewiesen, welche mit wenigen Eingaben eine einfache Pensionsberechnung ermöglicht und so eine Orientierung bezüglich der zu erwartenden Pensionshöhe erlaubt. Die Zugriffsrate auf diesen Rechner liegt bei durchschnittlich 12.000 Zugriffen im Monat.

Fragen 9 bis 12:

Im Ministerratsvortrag „Reformpfad Pensionen“ vom 1. März 2016 wurde auf Seite 3 folgender Punkt zur Information über die Vorteile eines späteren Pensionsantritts festgehalten:

„Die zuständige Pensionsversicherungsanstalt hat rechtzeitig vor Erreichen des Regelpensionsalters eine Information an die Versicherten zu schicken, aus der die Vorteile des späteren Pensionsantritts, inkl. Berechnung der höheren Pensionsleistungen hervorgehen.“

Dem wurde insofern entsprochen, als pensionsnahe Jahrgänge eine sich jährlich wiederholende Vorausberechnung ihrer zukünftigen Pensionshöhe postalisch erhalten. Darin werden die Pensionshöhen zu unterschiedlichen Pensionierungszeitpunkten (Korridor pension, Langzeitversicherten pension, Alters pension) dargestellt und der finanzielle Vorteil eines späteren Pensionsantritts verdeutlicht (vgl. anonymisierten Echtfall in der Anlage).

Im Herbst 2016 erhielten die Jahrgänge 1955 – 1961 (7 Jahrgänge) eine Mitteilung über die zu erwartenden Pensionshöhen. Voraussetzung für den Erhalt war eine Erwerbstätigkeit zum Berechnungszeitpunkt im Jahr 2016, eine endgültige Kontoerstgutschrift, eine inländische Adresse sowie zumindest ein potenzieller Pensionsstichtag vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter.

Im Herbst 2017 wird der Jahrgang 1962 in die postalisch übermittelte Vorausberechnung aufgenommen. Im Zeitverlauf fallen ältere Jahrgänge aufgrund der Pensionierung weg, jüngere Jahrgänge werden aufgenommen.

Frage 13:

Im Ministerratsvortrag „Reformpfad Pensionen“ vom 1. März 2016 wurde der Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters in Richtung des gesetzlichen eine prioritäre Bedeutung zu-

gemessen. Daher ist gegenwärtig keine Vorausberechnung von Pensionshöhen über das gesetzliche Pensionsalter hinaus geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

